

# **BL\_GERICHTE 510 16 64 vom 4. November 2016**

BL Gerichte, 2016-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_510\\_16\\_64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_16_64)

FR: BL\_GERICHTE 510 16 64 du 4 novembre 2016

IT: BL\_GERICHTE 510 16 64 del 4 novembre 2016

## **Regeste**

Staatssteuer 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2011 vom 25. Juni 2015 wurden die Pflichtigen zu einem in Kanton Basel-Landschaft steuerbaren Einkommen in Höhe von Fr. 119'306.-- und Vermögen in Höhe von Fr. 17'395.-- veranlagt. Zur Begründung verwies die Steuerverwaltung auf ihr Schreiben vom 21. Oktober 2014, wo dargelegt worden sei, die Pflichtigen seien zur Einreichung einer korrekt ausgefüllten Steuererklärung verpflichtet. Weil dies nicht geschehen sei, habe eine Ermessenseinschätzung vorgenommen werden müssen.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 27. Juli 2015 erhoben die Pflichtigen mit dem Begehren, die Veranlagung sei unter Berücksichtigung des Doppelbesteuerungsabkommens vorzunehmen, Einsprache. Zur Begründung führten sie aus, aus der Erfolgsrechnung gehe hervor, dass der Ehemann einen Verlust von Fr. 22'038.30 erwirtschaftet habe. Wie die Steuerverwaltung auf ein steuerbares Einkommen von Fr. 119'306.-- gekommen sei, könne nicht nachvollzogen werden. Dasselbe gelte für die Vermögensermittlung.

### **E. 3**

Mit Einsprache-Entscheid vom 20. Juni 2016 wurde die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung führte die Steuerverwaltung aus, der Pflichtige sei als selbständigerwerbender B. mit festem Geschäftsdomizil in C. (Betriebsstätte) tätig. Er begründe dort ein sekundäres Steuerdomizil aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit. Die nicht ausgefüllte Steuererklärung bzw. die eingereichten Unterlagen hätten kein vollständig transparentes Bild der Steuerfaktoren zugelassen. Aus diesem Grund habe zu einer Ermessenseinschätzung gegriffen werden müssen. Die Erfolgsrechnung habe einen Verlust von Fr. 22'038.30 und die Bilanz einen anderen Wert ausgewiesen, so dass aufgrund der unklaren Situation auf Erfahrungszahlen, d.h. auf die Zahlen der Vorperiode, mithin Fr. 121'288.--, abgestellt worden sei.

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 20. Juli 2016 erhoben die Pflichtigen mit dem Begehren, es sei der Einsprache-Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, die Veranlagung gestützt auf die Erfolgsrechnung vorzunehmen, Rekurs. Zur Begründung machten sie geltend, der Ehemann sei nicht buchführungspflichtig. Er sei nur verpflichtet, seine jährlichen Einnahmen (Honorare) abzüglich der geschäftsbedingten

Auslagen, also den jährlichen Gewinn, den Steuerbehörden bekannt zu geben. Der Verlust sei aufgrund seiner mehrmonatigen Büroabwesenheit entstanden.

#### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 10. August 2016 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, die Mitwirkungspflichten seien seitens der Rekurrenten vernachlässigt worden, weshalb es zu einzeln festgesetzten ermessensweisen Einkommensfaktoren habe kommen müssen. Man habe Vergleichszahlen anderer B. hinzugezogen, um ein realitätsnahes Einkommen bestimmen zu können.

#### **E. 6**

Anlässlich der heutigen Verhandlung hielten die Parteien an ihren Begehren fest. Hinsichtlich der behaupteten Büroabwesenheit gab der Pflichtige auf eine entsprechende Frage an, dass diese von September 2010 bis Mai 2011 gedauert habe. Angesprochen auf die diversen Bilanzbrüche führte der Rekurrent aus, dass, da er davon wenig verstehe, seine Sekretärin die Buchhaltung mache. Das Steuergericht zieht in Erwägung: 1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 8'000.-- pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weiteres darauf einzutreten. 2. Der Pflichtige hat seinen Wohnsitz und damit das Hauptsteuerdomizil in Deutschland. Er arbeitet als selbständigerwerbender B. in C. . Damit liegt ein internationaler Sachverhalt mit verschiedenen steuerlichen Anknüpfungspunkten vor. Vorab stellt sich damit die Frage, wo das vom Pflichtigen erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu besteuern ist. a) Die Schweiz hat mit diversen Ländern internationale Staatsverträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen, die jeweils weitgehend dem (unverbindlichen) Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entsprechen. Zwischen der Schweiz und Deutschland ist das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (SR 0.672.913.62, DBA CH-D) massgebend. b) In Art. 14 DBA CH-D sind die Grundsätze der Zuständigkeiten der beiden Staaten zur Besteuerung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit geregelt. Gemäss Abs. 1 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmässig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können. Gemäss Abs. 2 umfasst der Ausdruck „freier Beruf“ insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bücherrevisoren. Gemäss Art. 22 Abs. 2 DBA CH-D kann bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung

befindet. c) Rechtsprechung und Praxis haben die Voraussetzungen konkretisiert, wann eine feste Einrichtung vorliegt. Drei Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen: Es muss eine körperliche Anlage vorhanden sein, die der Ausübung der selbständigen Tätigkeit dient, die Einrichtung muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein und dem Steuerpflichtigen muss die Verfügungsgewalt über diese Einrichtung zustehen (vgl. von Ah, in: Zweifel/Beusch/Matteotti [Hrsg.], Kommentar zum Internationalen Steuerrecht, Art. 14 OECD-MA N 47, m.w.H.). d) Vorliegend verfügt der Pflichtige in C. zur Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als B. unbestrittenermassen über feste Einrichtungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens und der hiervor zitierten Praxis. Damit begründet er in C. ein Nebensteuerdomizil, wo das dort erzielte Einkommen zu besteuern ist, wobei das steuerbare Gesamteinkommen der Ehegatten satzbestimmend zu berücksichtigen ist. Dasselbe gilt für das Betriebsvermögen, welches in C. zu besteuern ist, wobei auch hier das steuerbare Gesamtvermögen der Ehegatten satzbestimmend zu berücksichtigen ist. Dass die Steuerverwaltung die Besteuerung gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen dem Grundsatz nach korrekt vorgenommen hat, ist im vorliegenden Rekursverfahren nicht (mehr) umstritten. 3. Der Beurteilung unterliegt, ob das vom Pflichtigen erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von der Steuerverwaltung zu Recht nach pflichtgemässen Ermessen geschätzt wurde. a) Gemäss § 101 StG hat der Steuerpflichtige zu Beginn jeder Veranlagungsperiode sowie bei Eintritt in die Steuerpflicht, eine Steuererklärung einzureichen. Er hat Einkommen, Vermögen bzw. Ertrag und Kapital sowie gemachte oder erhaltene Schenkungen mit den schenkenden oder beschenkten Personen anzugeben. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haben eine gemeinsame, von beiden Ehegatten unterzeichnete Steuererklärung einzureichen. Die Einreichung von Kopien der deutschen Steuerdeklaration ersetzt die hiesigen Mitwirkungspflichten nicht (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 2C\_837/2014 vom 23. Februar 2015). b) Das gemischte Veranlagungsverfahren kombiniert und koordiniert Mitwirkungshandlungen der steuerpflichtigen Person und Untersuchungshandlungen der Einschätzungsbehörden. Gemäss dem Mitwirkungsgrundsatz ist die steuerpflichtige Person verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und alle für eine korrekte Veranlagung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die Einschätzungsbehörden haben anschliessend im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes den steuerrelevanten Sachverhalt mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Untersuchungsmitteln abzuklären. Diese Verfahrensmaximen stehen im Unterordnungsverhältnis zueinander, indem der Mitwirkungsgrundsatz der Verwirklichung des Untersuchungsgrundsatzes dient (vgl. Meier in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 101 N 1f.). Zur Ermittlung des Sachverhalts räumt das Gesetz der Veranlagungsbehörde verschiedene Untersuchungsmittel ein, wie die Befragung des Steuerpflichtigen oder Dritter oder die Beweismittel (Urkunden, Bescheinigungen, Geschäftsbücher, Sachverständigengutachten, Amtsbericht, Augenschein, Auskünfte mitwirkungspflichtiger Dritter). Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Veranlagungsbehörde, welche Untersuchungshandlungen sie vornehmen will (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 46 StHG N 4b). c) Anlass zu einer Ermessensveranlagung bietet jede nicht zu beseitigende Ungewissheit über den Sachverhalt, welche es der Veranlagungsbehörde verunmöglicht, die Steuerfaktoren oder Teile hiervon, einwandfrei zu ermitteln, und zwar aufgrund zuverlässiger Unterlagen, d.h. gestützt auf eine beweismässige Abklärung des Sachverhalts. Denn bei Missachtung von Verfahrenspflichten durch den Steuerpflichtigen gerät die Veranlagungsbehörde

regelmässig in einen Untersuchungsnotstand, der den abklärungsbedürftigen Sachverhalt als ungewiss erscheinen lässt. Die Ermessensveranlagung wegen Nichterfüllung von Verfahrenspflichten setzt voraus, dass der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Eine Nichterfüllung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die verlangte Mitwirkungshandlung überhaupt nicht vornimmt. Eine nicht gehörige Mitwirkung kann des Weiteren darin bestehen, dass der Steuerpflichtige seine Verfahrenspflicht zwar erfüllt, die Erfüllung selber jedoch mangelhaft ist. Eine formell nicht gehörige Erfüllung ist anzunehmen, wenn die Mitwirkungshandlung des Steuerpflichtigen in ihrer Form nicht vollständig mit der geforderten Handlung identisch ist, z.B. Abgabe einer nicht unterzeichneten Steuerklärung. Die materiell nicht gehörige Erfüllung zeichnet sich dadurch aus, dass die vorgenommene Mitwirkungshandlung qualitativ mangelhaft ist, d.h. mit der verlangten Handlung zwar formell (äusserlich) identisch ist, zur Ermittlung des materiell wahren Sachverhalts aber ganz oder teilweise untauglich ist, z.B. Abgabe einer Steuererklärung, worin zu niedrige Einkünfte oder zu hohe Abzüge deklariert sind (vgl. Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, § 19 N 10 ff., m.w.H.). d) Vorliegend wurden die Pflichtigen hinsichtlich der Steuerklärungen der Jahre 2006 bis 2009 seitens der Steuerverwaltung mit Chargé-Schreiben vom 21. Oktober 2014 darauf hingewiesen, dass sie als sekundär Steuerpflichtige dazu verpflichtet seien, für jedes Steuerjahr eine vollumfängliche Steuerklärung einzureichen, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie alle Vermögenswerte im In- und Ausland samt den entsprechenden Belegen offen lege. Das vorgenannte Schreiben bezog sich zwar nicht direkt auf das vorliegend strittige Steuerjahr. Aus der Formulierung „für jedes Steuerjahr“ musste den Pflichtigen aber klar sein, dass dies nicht nur für die Steuerklärungen der Jahre 2006 bis 2009, sondern auch für die nachfolgenden Steuerjahre gilt. Trotzdem haben die Pflichtigen im hier strittigen Steuerjahr eine nicht ausgefüllte und nicht unterzeichnete Steuerklärung eingereicht und dieser die Bilanz und Erfolgsrechnung hinsichtlich der selbständigen Erwerbstätigkeit des Rekurrenten als B. in C. und die deutschen Steuerunterlagen beigelegt. Damit liegt eine nicht gehörige Erfüllung vor, so dass die Steuerverwaltung zu Recht eine Ermessensveranlagung vorgenommen hat. 4. Der Beurteilung unterliegt weiter, ob die Steuerverwaltung das Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat. a) Hat der Steuerpflichtige gemäss Art. 46 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Soweit gemäss § 109 Abs. 5 StG eine genaue Veranlagung aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht möglich ist, wird sie nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Das Einkommen ist, soweit möglich, nach Erfahrungszahlen oder nach dem Lebensaufwand des Steuerpflichtigen zu schätzen. b) Bei der Ermessenseinschätzung hat die Steuerbehörde von Amtes wegen alle Unterlagen zu berücksichtigen, die ihr zur Verfügung stehen. Sie hat alle Umstände in Rechnung zu stellen, von denen sie Kenntnis hat, auch wenn sie möglicherweise nicht in den Akten vermerkt sind; denn die amtliche Veranlagung ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Der Steuerpflichtige soll möglichst entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschätzt werden. Das setzt eine Würdigung der gesamten Verhältnisse voraus. Die Steuerbehörde hat dabei eine vorsichtige Schätzung vorzunehmen, ohne allerdings dazu verpflichtet zu sein, bei der durch das Verhalten des Steuerpflichtigen bedingten Ermessensbetätigung im Zweifelsfall die für diesen günstigste Annahme zu

treffen: Es soll vermieden werden, dass derjenige Steuerpflichtige, der für die Möglichkeit der Nachprüfung der von ihm erklärten Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern zu bezahlen hat als derjenige, bei dem eine solche Nachprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Die Verletzung von Verfahrenspflichten darf sich nicht lohnen. Soweit als möglich sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu würdigen. Namentlich sind allfällige vereinzelt feststehende Tatsachen der Schätzung zugrunde zu legen. Ferner sind allfällige ausreichend abgestützte Schätzungshilfen und Schätzungsmethoden beizuziehen. Insbesondere können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen bei der Schätzung berücksichtigt werden (vgl. Zweifel/Casanova, a.a.O., § 19 N 19, m.w.H.). c) Wie hiervor gesehen, liegt es im Ermessen der Veranlagungsbehörde, welche Untersuchungshandlungen sie vornehmen will. Dass die Steuerverwaltung vorliegend keine weiteren Unterlagen einverlangt, telefonisch nachgefragt oder die Angelegenheit mit den Pflichtigen besprochen hat, kann ihr deshalb nicht entgegengehalten werden, zumal es bei § 109 Abs. 2 und 3 StG um Kann-Vorschriften handelt, wonach die Steuerverwaltung nicht verpflichtet, sondern lediglich befugt ist, Abklärungen im hiervor zitierten Sinn vorzunehmen. d) Vorliegend macht die Steuerverwaltung geltend, die Bilanz weiche im Ergebnis von der Erfolgsrechnung ab. Deshalb habe man Vergleichszahlen anderer B. hinzugezogen, um ein realitätsnahes Einkommen bestimmen zu können. Um was für Vergleichszahlen es sich handelt, bleibt unklar. Da die Steuerverwaltung entgegen ihren Aussagen aber sowieso nicht auf solche Vergleichszahlen, sondern auf die effektiven Zahlen des Pflichtigen, d.h. auf die Zahlen der Vorperiode abgestellt hat, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung damit. Somit ist nachstehend auf die von der Steuerverwaltung monierte Abweichung zwischen Bilanz und Erfolgsrechnung einzugehen. e) Vorab stellt sich die Frage, ob der Pflichtige für seine selbständige Erwerbstätigkeit als B. aufzeichnungs- oder buchführungspflichtig ist. Für die Ermittlung des Unternehmensgewinnes müssen u.a. die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung (Art. 957-964 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR] in der im vorliegenden Fall gültigen Fassung), sowie die allgemein anerkannten Grundsätze der kaufmännischen Buchführung, auf welche in Art. 959 aOR verwiesen wird, herangezogen werden (vgl. Kuhn/Brühlisauer in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 24 StHG N 14). Nicht alle Selbständigerwerbenden sind zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung verpflichtet. Alle Steuerpflichtigen sind jedoch zu Aufzeichnungen verpflichtet, die eine ordnungsgemässe Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens gewährleisten. Buchführungspflichtig ist, wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 957 aOR). Eintragungspflichtig ist, wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (OR 934 I i.V.m. Art. 52 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 [HRegV] in der im vorliegenden Fall gültigen Fassung). Für die Buchführungspflicht ist nicht der Handelsregistereintrag als solcher von Bedeutung, sondern die Erfüllung der Anforderungen an ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A. Zürich 2009, Art. 18 N 122 f.). Nach Art. 52 Abs. 3 aHRegV liegt ein kaufmännisches Unternehmen vor, wenn dieses auf eine selbständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist. Bei diesem kann es sich gemäss Art. 53 aHRegV um ein Handelsgewerbe, um ein Fabrikationsgewerbe oder um ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe handeln. Von der Eintragungspflicht sind diese Gewerbe dann

befreit, wenn die jährliche Roheinnahme die Summe von Fr. 100'000.-- nicht erreicht (Art. 54 aHRegV). Die freien Berufe unterliegen dem Grundsatz nach nicht der Eintragungspflicht. Bei diesen Berufen steht nämlich die persönliche Beziehung zwischen dem Arzt, Zahnarzt, Ingenieur, Architekten, Anwalt etc. und dem Patienten oder Klienten im Vordergrund; dem Angehörigen eines freien Berufs wird wegen seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, weniger wegen seiner finanziellen Kreditwürdigkeit vertraut (vgl. BGE vom 21. Januar 2009, 4A\_526/2008, E. 4.2). Vorliegend ist der Pflichtige als B. zwar nicht eintragungspflichtig, aber zu Aufzeichnungen verpflichtet, die eine ordnungsgemässe Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens gewährleisten. Dieser Aufzeichnungspflicht ist der Pflichtige denn auch nachgekommen, hat er doch für das hier strittige Steuerjahr eine Erfolgsrechnung mit Einnahmen und Ausgaben erstellt. Darüber hinaus hat er auch eine Bilanz mit Aktiven und Passiven ins Recht gelegt. f) Wie gesehen, macht die Steuerverwaltung geltend, der Verlust gemäss Erfolgsrechnung in Höhe von Fr. 22'038.30 weiche vom Bilanzgewinn ab. Aufgrund der unklaren Situation habe man auf Erfahrungszahlen, d.h. auf die Zahlen der Vorperiode abgestellt. Der Rekurrent hält dafür, der Verlust sei aufgrund seiner mehrmonatigen Büroabwesenheit entstanden. g) Eine Prüfung von Bilanz und Erfolgsrechnung ergibt, dass deren Aussagekraft, insbesondere aufgrund nicht nachvollziehbarer Bilanzbrüche, gering ist. So beläuft sich beispielsweise das Eigenkapitalkonto Nr. 2850, Privat A. , welches per 31. Dezember 2010 einen Saldo von Fr. 150'648.67 aufwies, per 1. Januar 2011 auf Fr. 0.--. Weiter ist auf das Eigenkapitalkonto Nr. 2810, Kapital A. zu verweisen, welches per 31. Dezember 2010 einen Saldo von Fr. 0.-- aufwies, per 1. Januar 2011 indes einen solchen von - Fr. 17'938.79. Damit können diese Abschlüsse nicht als schlüssig bezeichnet werden. Auch die heutige Befragung des Pflichtigen konnte die Angelegenheit nicht erhellen. Daher ist auf Erfahrungszahlen bzw. Schätzungen abzustellen. Dass die Steuerverwaltung dabei von den Vorjahreszahlen ausgegangen ist, ist dem Grundsatz nach nicht zu bemängeln. Im Vorjahr belief sich das steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Pflichtigen auf Fr. 33'164.80 und wurde gemäss Angaben des Rekurrenten, aufgrund seiner Büroabwesenheit von September 2010 bis Mai 2011, innerhalb von 8 Monaten (Januar bis August) erwirtschaftet, so dass sich sein Einkommen auf monatlich Fr. 4'145.-- (= Fr. 33'164.80 / 8 Monate) belief. Geht man davon aus, dass der Rekurrent im Jahr 2011 aufgrund seiner geltend gemachten Büroabwesenheit lediglich während 7 Monaten (Juni bis Dezember) gearbeitet hat, ergibt sich ein Einkommen von Fr. 29'015.-- (= 7 Monate à Fr. 4'145.--). Aus alledem ergibt sich, dass das steuerbare Einkommen des Pflichtigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ermessensweise auf Fr. 30'000.-- festzulegen ist. Der Rekurs ist damit teilweise gutzuheissen. 5. Ausgangsgemäss sind den Rekurrenten reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]). Entsprechend dem teilweisen Obsiegen im Umfang von rund 2/3 werden die Verfahrenskosten auf Fr. 500.-- festgelegt. Demgemäss wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.